# Protokoll

**Öffentliche Version**

# 17. Gemeinderatssitzung

| | |
|---|---|
| **Sitzungstermin** | **Montag, 28. November 2022** |
| **Sitzungsort** | Gemeindeverwaltung, Gemeinderats-Saal |
| **Sitzungsdauer** | 18.30 Uhr bis 21.45 Uhr |
| **Öffentliche Sitzung** | 18.30 Uhr bis 20.35 Uhr |
| **Gemeinderat** | Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Vorsitz<br>Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit<br>Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung<br>Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern<br>Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung<br>Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit<br><br>Gerda Graber, Leiterin Verwaltung<br>Dominik Langenstein, Leiter Bau<br>Rolf Niederer, Leiter Finanzen<br>Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll |
| **Entschuldigt** | Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr |
| **Gäste** | Monique Brodbeck (bis 20.35 Uhr)<br>Jürg Baumgartner (bis 20.35 Uhr)<br>Willi Baumgartner (bis 20.35 Uhr)<br>Urs Fischer, Co-Schulleiter (bis 19.05 Uhr)<br>Dominique Hänggi, Letec IT-Solutions AG (bis 19.05 Uhr) |

# Traktanden

## B-Geschäft öffentlich

| | | |
|---|---|---|
| 2022-231 | **Begrüssung Protokoll und Traktandenliste** | GP |
| 2022-232 | **Geschäftsprüfungskommission; Feststellungsbeschluss der Demission von Carina Baumberger** | GP |
| 2022-233 | **Genehmigung der Botschaft für die Budgetgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022** | GP |
| 2022-234 | **Erschliessungsplan Südringstrasse - Verkehrsknoten Dünnernstrasse; Variantenentscheid** | RBR |
| 2022-235 | **Gestaltungsplan Leuenfeld Süd, Teil West (3. Etappe); Verabschiedung zur öffentlichen Auflage, 1. Lesung** | RBR |
| 2022-236 | **Genehmigung einer Nutzungsvereinbarung** | RBR |
| 2022-237 | **Swisscom (Schweiz) AG; Genehmigung eines Durchleitungsrechts für GB Oensingen Nr. 512** | RU |
| 2022-238 | **Anschluss Abwasserversorgung Einwohnergemeinde Niederbipp; Auswirkungen auf die Entwässerung der Reservezone Industrie auf dem Gemeindegebiet Oensingen** | RU |

## C-Geschäft öffentlich

| | | |
|---|---|---|
| 2022-239 | **Totalrevision Wasserreglement und Gebührenreglement Wasser; Verabschiedung zur Vorprüfung** | RU |
| 2022-240 | **Gesamtüberprüfung kantonaler Richtplan; Eingabe zur Anhörung** | GP |
| 2022-241 | **Festlegung des Lohnsummenanstiegs 2023 (Leistungslohn und Teuerungsausgleich)** | GP |
| 2022-242 | **IHC Roadrunners; Beteiligung an Sanierung des Spielfelds** | GP |

## E-Geschäft öffentlich

| | | |
|---|---|---|
| 2022-230 | **Vorstellung und Kenntnisnahme IT-Strategie der Primarschule** | RB |

Traktandum Nr. 2022-230 Registratur-Nr. 2.1.10

**Vorstellung und Kenntnisnahme IT-Strategie der Primarschule**

| | |
|---|---|
| Geschäftseigner | Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung |
| Entscheidungsgrundlagen | Entwurf IT-Strategie Primarschule |
| Traktandenbericht verfasst durch | Madeleine Gabi, Stabsstelle |

## 1. Zuständigkeiten und Information

Als strategische Führung der Schule ist der Gemeinderat für den Erlass von Konzepten, etc. zuständig. Die IT-Strategie wird dem Gemeinderat von Urs Fischer (Co-Schulleiter) und Dominique Hänggi (Letec IT-Solutions AG) vorgestellt.

## 2. Sachverhalt

Gemäss kantonaler Empfehlung sollten die Schulen ihre Hardware alle vier bis fünf Jahre erneuern. Die Primarschule hat sich für einen Rhythmus von fünf bis sechs Jahren entschieden. 2023 soll deshalb die Hardware erneuert werden. Da sich in den letzten Jahren sehr viel verändert hat und die Schule enorm gewachsen ist, wurde vorgängig das IT-Konzept überarbeitet und die kantonalen Empfehlungen umgesetzt. Dem Gemeinderat liegt ein Entwurf der neuen IT-Strategie vor.

## 3. Antrag an den Gemeinderat

Die überarbeitete IT-Strategie der Primarschule Oensingen sei zur Kenntnis zu nehmen.

## 4. Diskussion

Urs Fischer erläutert den Anwesenden den Sachverhalt. Dominique Hänggi erklärt das Ganze anhand einer Präsentation.

Gemäss Urs Fischer arbeitet die Primarschule schon heute mit Hardware. Der Kanton geht so vor, dass Geräte ersetzt werden, wenn dies nötig ist. Oensingen hat bisher die Hardware alle fünf bis sechs Jahre erneuert. Dadurch entstanden praktisch keine Ausfälle. Solothurn war der erste Kanton, der den Einsatz von Computerhardware verbindlich gemacht hat. Diese Verbindlichkeit geht über den Lehrplan 21 hinaus. Interessierte können sich in Bezug auf die informatische Bildung direkt auf der Website des Kantons ins Bild setzen (https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/informatische-bildung/).

Martin Rötheli möchte wissen, ob nur mit Windows oder sogar mit Windows und Mac gearbeitet werden soll. Gemäss Urs Fischer arbeitet die Primarschule schon seit drei Jahren mit beiden Systemen. Vor vier Jahren habe man sich überzeugen lassen und zu Testzwecken ein Schulzimmer mit beiden Systemen ausgestattet. Dies funktioniere einwandfrei. Deshalb wolle man dieses System nun auf das ganze Schulhaus übertragen.

Die Schulkinder werden mit Tablets ausgerüstet. Damit können sie ohne Kabel direkt auf die elektronische Wandtafel zugreifen.

Martin Rötheli hat sich Gedanken gemacht, ob nun ein Kauf oder ein Leasing die bessere Lösung wäre. Das Leasing mit dem Vier-Jahres-Zyklus habe ihn aber überzeugt, und er könne nun dahinterstehen.

Martin Rötheli hat eine Kostenzusammenstellung vermisst. Er hätte es begrüsst, wenn die internen Leistungen ebenfalls angegeben worden wären, um ein Gesamtübersicht zu erhalten. Er wäre dankbar um die entsprechende Ergänzung. Urs Fischer wird die Auflistung ergänzen und die Daten nachliefern.

Theodor Hafner sieht die Kombination von Windows und Mac als sehr gut an, gerade im Hinblick auf die Kreisschule.

Deborah Geiser unterstützt das vorgeschlagene Vorgehen. Sie möchte wissen, ob Blocker installiert werden. Gemäss Dominique Hänggi ist dies im W-Lan der Schule sowieso integriert. Damit wären die Schulkinder aber nicht geschützt, wenn sie die Geräte mit nach Hause nehmen. Deshalb wird auf jedem Gerät ein Filter installiert.

Urs Fischer ergänzt, dass die Schulkinder die iPads nur mit nach Hause nehmen, wenn sie entsprechende Aufgaben zu erfüllen haben. Die Geräte werden aber in der Schule geladen und unterhalten. Dies im Gegensatz zur Kreisschule.

Fabian Gloor hat aus anderen Gemeinden gehört, dass es nicht immer einfach ist, alle Lehrpersonen gleich stark einzubinden. Er möchte wissen, wie die Situation in Oensingen ist. Gemäss Urs Fischer wurde schon vor der Planung eine Umfrage unter den Lehrpersonen gemacht. Durch Corona war aber jede einzelne Lehrperson gezwungen, sich mit der digitalen Welt auseinanderzusetzen. Andere Möglichkeiten, an die Schulkinder heranzukommen, gab es zu dieser Zeit nicht. Allerdings gibt es noch vereinzelt Lehrpersonen, die noch nicht ganz so weit sind. Als das Budget berechnet wurde, waren an der Primarschule 100 Kinder und 18 Personen weniger. Die Jungen, die sogenannten Digital Natives, unterstützen die älteren Lehrpersonen. Damit sei man auf gutem Weg. Nach Corona haben die Betriebsstunden nicht abgenommen. Die ersten Geräte sind nun fünf Jahre alt. Es sind bereits erste Ausfälle zu beklagen. Mit dem Wechsel ist es möglich, grössere Ausfälle und Reparaturen zu umgehen.

Theodor Hafner möchte wissen, wie die Versicherungssituation mit den Leasinggeräten gelöst wird. Gemäss Dominique Hänggi können mit einem Leasingvertrag Versicherungen zu Spotpreisen abgeschlossen werden. Die Reparatur von Microsoftgeräten kostet immer gleichviel, nämlich CHF 270 pro Reparatur. De Facto bezahlt die Schule die meisten Reparaturen selber, wenn die Versicherung mit einem Selbstbehalt abgeschlossen wird. Viele Gemeinden verzichten deshalb auf den Abschluss einer Versicherung und schaffen ein paar Zusatzgeräte an. Es wird immer wieder gefragt, ob Eltern dazu verpflichtet werden können, zu bezahlen, wenn ihr Kind das Gerät kaputt gemacht hat. Rechtlich gesehen ist dies nicht möglich, da damit der Grundsatz "Schule ist gratis" verletzt würde. Viele Schulen schliessen aber mit den Eltern eine Vereinbarung ab, dass sie haften, wenn ihr Kind mutwillig ein Gerät beschädigt.

Gemäss Urs Fischer ist es gesetzlich geregelt, dass Regress auf die Eltern genommen werden kann, wenn diese die Sorgfalt über das übliche Mass verletzten. Was das übliche Mass ist, wird aber nicht definiert. Urs Fischer betont, dass die Schulkinder auf die Sorgfaltspflicht gegenüber den Geräten sensibilisiert werden. Die Schüler gehen sorgfältig mit ihnen um. Mutwillig wurde in den letzten zehn Jahren nichts beschädigt, und zudem sind die Geräte sehr stabil.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat dankt den beiden anwesenden Vertreter der Schule und nimmt die neue IT-Strategie zur Kenntnis.

**Mitteilung an**
- Ressortleiter Bildung
- Schulleitung
- Akten

Traktandum Nr. 2022-231 Registratur-Nr. 0.1.2.1

**Begrüssung Protokoll und Traktandenliste**

| | |
|---|---|
| Geschäftseigner | Fabian Gloor, Gemeindepräsident |
| Entscheidungsgrundlagen | |
| Traktandenbericht verfasst durch | Madeleine Gabi, Stabsstelle |

## 1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung. Einen speziellen Gruss richtet er an die anwesenden Gäste. Er informiert, dass die Gemeinderatssitzungen laut Gemeindegesetz in der Regel öffentlich sind. Gäste dürfen also jederzeit an den Sitzungen teilnehmen, aber nur sprechen, wenn der Gemeindepräsident ihnen das Wort erteilt.

## 2. Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2022 wird genehmigt.

## 3. Traktandenliste

Es wird die Öffnung folgender Traktanden verlangt: 2022-234 – 236.

Mit dieser Änderung wird die Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

**Mitteilung an**
- Akten

Traktandum Nr. 2022-232 Registratur-Nr. 0.1.3.10

**Geschäftsprüfungskommission; Feststellungsbeschluss der Demission von Carina Baumberger**

| | |
|---|---|
| Geschäftseigner | Fabian Gloor, Gemeindepräsident |
| Entscheidungsgrundlagen | Demission, Gesetz über die politischen Rechte, Gemeindegesetz |
| Traktandenbericht verfasst durch | Madeleine Gabi, Stabsstelle |

## 1. Zuständigkeiten und Information

Der Kanton Solothurn kennt für nebenamtliche Mitglieder von Behörden noch immer den Amtszwang (§ 115 Gemeindegesetz). Demnach müssen Stimmberechtigte grundsätzlich für die Dauer einer Amtsperiode eine Wahl in eine Behörde annehmen. Nach §115 Abs. 3 kann der Gemeinderat aber aus wichtigen Gründen vom Amtszwang befreien.

Gemäss § 126 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) rückt während einer Amtsperiode diejenige Person nach, die auf der betreffenden Liste unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission wurden in stiller Wahl gewählt. Somit weist der Wahlvorschlag der CVP (heute die Mitte) keine weiteren Namen auf.

Gemäss § 127 Abs. 1 GpR ist die Listenvertretung aufzufordern, innert einer angemessenen Frist einen Wahlvorschlag einzureichen, wenn ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden kann.

Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln aller noch stimmberechtigten Unterzeichnenden der Liste. War die Partei bei der Einreichung des Wahlvorschlags vom Beibringen der Unterschriften dispensiert (§ 38 Abs. 1 Satz 3), so kann der Vorstand der kantonalen Partei bzw. bei kommunalen Wahlen der Vorstand der Ortspartei, welche die betreffende Liste einreichte, einen Wahlvorschlag unterbreiten (Unterzeichnet von Präsident und Aktuar).

Der oder die Vorgeschlagene gilt als in stiller Wahl gewählt (§ 127 Abs. 3 GpR).

## 2. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 7. November 2022 demissionierte Carina Baumberger infolge eines definitiven Wohnortwechsels per 30. November 2022 als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission. Carina Baumberger ist seit dem 1. November 2021 Mitglied der Geschäftsprüfungskommission.

## 3. Antrag an den Gemeinderat

3.1 Die Demission per 30. November 2022 von Geschäftsprüfungskommissionsmitglied Carina Baumberger sei zur Kenntnis zu nehmen.

3.2 Die Mitte sei aufzufordern, dem Gemeinderat bis Ende Januar 2023 einen Wahlvorschlag einzureichen.

## 4. Erwägungen

--

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Die Demission von Geschäftsprüfungskommissionsmitglied Carina Baumberger per 30. November 2022 wird unter Verdankung der geleisteten Arbeit zur Kenntnis genommen.

5.2 Carina Baumberger ist zur nächsten Verabschiedung von Behördenmitgliedern einzuladen.

5.3 Die Mitte wird aufgefordert, dem Gemeinderat gemäss § 127 Abs. 1 GpR bis am 31. Januar 2023 einen Wahlvorschlag einzureichen.

**Mitteilung an**
- Carina Baumberger
- Die Mitte, Raphael Geiser, Präsident
- Gemeindepräsident
- Leiter Finanzen
- Sachbearbeiterin Lohn
- Stabsstelle
- Akten

Traktandum Nr. 2022-233 Registratur-Nr. 0.1.1.2

**Genehmigung der Botschaft für die Budgetgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022**

| | |
|---|---|
| Geschäftseigner | Fabian Gloor, Gemeindepräsident |
| Entscheidungsgrundlagen | Botschaftsentwurf |
| Traktandenbericht verfasst durch | Madeleine Gabi, Stabsstelle |

## 1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss §8 Abs. 3 der Gemeindeordnung sind die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen während der Einladungsfrist der Gemeindeversammlung aufzulegen.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund der genehmigten Traktandenliste liegt nun der Botschaftsentwurf vor.

## 3. Antrag an den Gemeinderat

Die Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 sei zu verabschieden.

## 4. Erwägungen

Den Anwesenden wird nach der Gemeindeversammlung ein Apéro spendiert.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Die Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 wird genehmigt.

**Mitteilung an**
- Gemeindepräsident
- Referenten
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Akten

Traktandum Nr. 2022-234 Registratur-Nr. 6.2.24
6.2.90

**Erschliessungsplan Südringstrasse - Verkehrsknoten Dünnernstrasse; Variantenentscheid**

| | |
|---|---|
| Geschäftseigner | Dirk Weber, Ressort Bau und Raumordnung |
| Entscheidungsgrundlagen | Technischer Bericht, Variantenstudie und Vorprojekt Bestvariante vom 8. Juli 2020 |
| Traktandenbericht verfasst durch | Dominik Langenstein, Leiter Bau |

## 1. Zuständigkeiten und Information

Für die weitere Erarbeitung hat der Gemeinderat als Planungsbehörde die Variante als Grundlage des kommunalen Erschliessungsplans festzulegen.

## 2. Sachverhalt

Die Gemeinde Oensingen und das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) haben im Sommer 2020 eine Variantenstudie zur Erschliessung des Kieswerks Aebisholz erarbeitet. Neu soll die Erschliessung des Kieswerks über die Dünnernstrasse (über Autobahnbrücke Z52) erfolgen. In diesem Zusammenhang und mit der Erweiterung der A1 auf sechs Spuren soll der Knoten Südringstrasse – Dünnernstrasse umgestaltet werden. Auf Basis der Bestvariante ist der rechtsgültige Strassen- und Baulinienplan in diesem Bereich anzupassen. Für die Erarbeitung des kommunalen Erschliessungsplans ist ein Nutzungsplanverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Januar 2021 wurde ein Nachtragskredit von CHF 25'000 für die Erarbeitung des kommunalen Erschliessungsplans gesprochen.

Die Variantenstudie kommt zu folgendem Fazit:

Laut vorliegendem Variantenvergleich sind die Varianten 2, 3 und 5 mit dem Hinweis auf eine mangelnde

Verkehrssicherheit zu verwerfen. Die Varianten 1 und 4 können weiterverfolgt werden.

| **Variante / Kriterium** | **1** | **4** |
|---|---|---|
| Verkehrsführung | Einfache und nachvollziehbare Verkehrsführung; LSA notwendig; Zufahrt Südringstrasse vortrittsbelastet (Hauptstrom) | Einfache und nachvollziehbare Verkehrsführung; Dünnernstrasse wird als Nebenstrasse auf Knoten geführt |
| Verkehrssicherheit | Ohne LSA: Sichtverhältnisse für vortrittsbelastete Zufahrt schwierig, bedingt durch Böschung Dünnernstrasse | Sichtverhältnisse für vortrittsbelastete Zufahrt Ok |
| Auswirkungen auf Langsamverkehr (Veloroute) | Keine Beeinträchtigung (Dünnernstrasse vortrittsberechtigt) | Starke Beeinträchtigung in beide Fahrtrichtungen |
| Auswirkungen auf Drittliegenschaften | Keine Landbeanspruchung und Zufahrten bleiben bestehen | Landbeanspruchung ostseitig; Zufahrten müssen angepasst werden |
| Kosten | Baukosten tief (innerhalb best. Strassenkörper); Zusatzkosten für LSA (Erstellung und Betrieb) | Hohe Baukosten bedingt durch Stützmauern, Strassenraum teilweise ausserhalb best. Strassenparzellen |
| Gesamtbeurteilung | Variante kann weiterverfolgt werden (Achtung: Betriebskosten LSA) | Variante kann weiterverfolgt werden (Optimierung mit ASTRA prüfen) |

**Variante 1:**

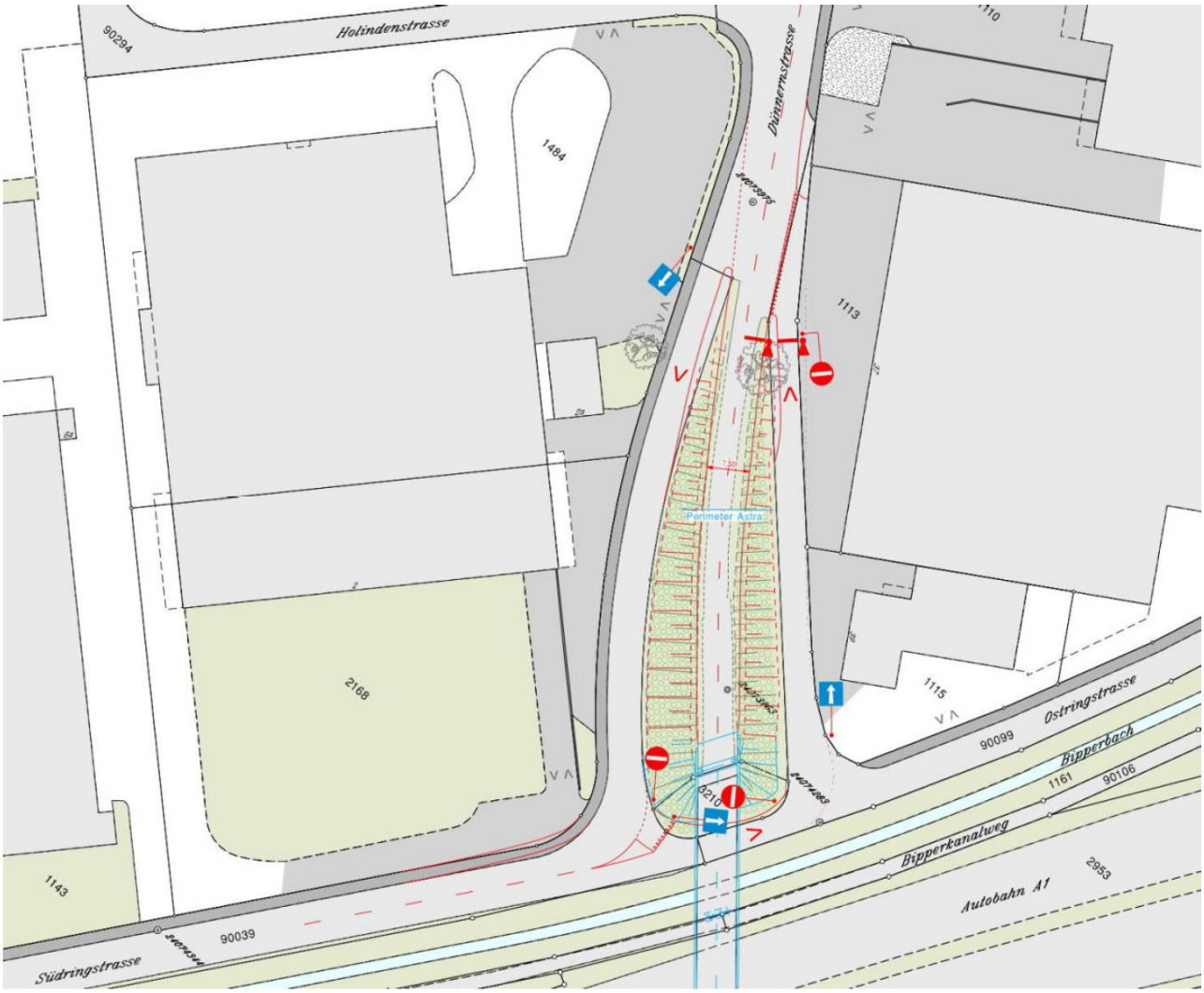


Die Variante 1 ist mit geringem baulichem Aufwand realisierbar, erfordert aber den Einsatz einer LSA, da die Sichtverhältnisse für ostseitig der Rampe Dünnernstrasse zufahrende Fahrzeuge ungünstig sind. Weiter ist bei dieser Variante der zukünftige Hauptverkehrsstrom aus der Südringstrasse (Richtung Autobahnanschluss) vortrittsbelastet.

**Variante 4:**

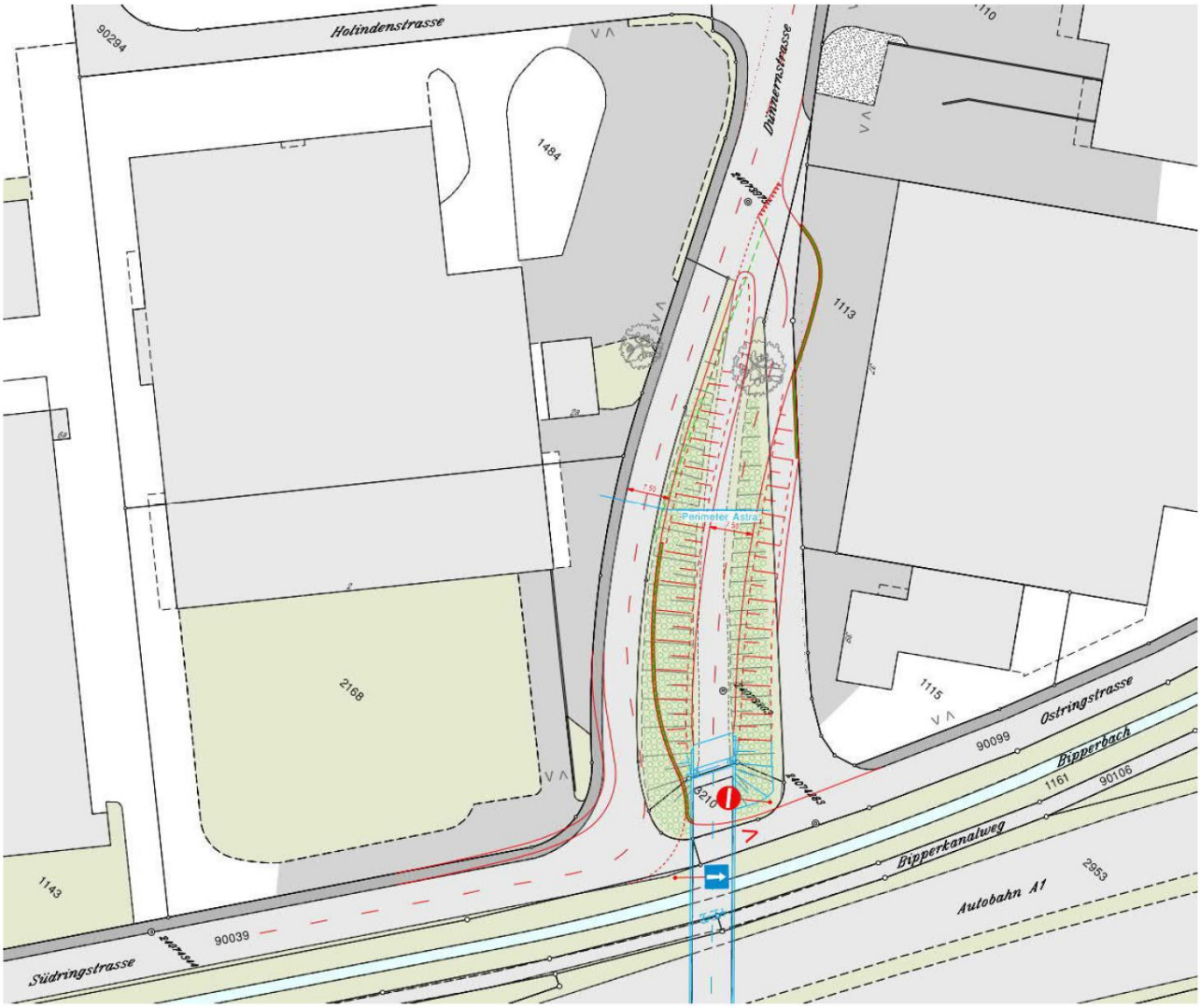


Die Variante 4 ist aufgrund der verkehrstechnischen Argumente zu favorisieren, da hier die Zu- und Wegfahrt Südringstrasse als Hauptverkehrsachse ausgestaltet wird. Bei dieser Variante ist aber mit hohen Baukosten zu rechnen und zudem wird ostseitig das Grundstück GB Nr. 1113 tangiert.

Die Variantenstudie wurden dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) zur Beurteilung zugestellt. Das AVT hat zudem mit dem ASTRA im Zusammenhang mit dem 6-Spurausbau die Varianten besprochen.
Aus ihrer Sicht ist die Variante 4 zu bevorzugen.

## 3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschliesse die Variante 4 als Bestvariante, welche als Grundlage für den Erschliessungsplan und die weiteren Projektierungsarbeiten dienen soll.

## 4. Erwägungen

Die Abteilung Bau hat die Varianten studiert und hält fest, dass die Variante 4 die kostenintensivere Variante ist, aber langfristig die bessere Lösung darstellt. Aufgrund der engen Platzverhältnisse und dem notwendigen Landerwerb ist die Variante 4 verfahrenstechnisch schwieriger umsetzbar.

## 5. Diskussion

Dominik Langenstein informiert, dass als Grundlage der technische Bericht der Variantenstudien verwendet wurde. Der Gemeinderat hat diesen Bericht bereits einmal gesehen. Basierend darauf wurde dem Büro BSB ein Auftrag zur Erarbeitung eines Erschliessungsplans erteilt. Der Gemeinderat muss sich nun auf eine Variante festlegen. Der Variantenvergleich ist für den Leiter Bau relativ klar. Nach Absprache mit dem AVT und dem Astra soll der Anschluss über die Brücke möglichst gut gelöst werden. Die Variantenstudie kommt klar zum Schluss, dass die Varianten 1 und 4 die besten Resultate erbringen. Die Abteilung Bau favorisiert klar die Variante 4. Diese ist verkehrstechnisch besser gelöst, wird dafür aber etwas teurer. Bis heute wurde noch keine Kostenschätzung erstellt. Die erwähnten Beträge basieren auf Erfahrungswerten.

Der Gemeindepräsident möchte wissen, ob allenfalls die Möglichkeit besteht, dass das Astra einen finanziellen Beitrag leistet. Der Leiter Bau ist der Meinung, dass das Astra Anfragen um Beteiligung voraussichtlich ablehnen wird. Diese Lösung muss von der Gemeinde finanziert werden. Das Projekt wird auch nicht perimeterpflichtig. Die Gemeinde sollte aber ein Interesse an dieser Lösung haben. Heute führt der Rad-/Skatingweg über die Industriezone. Der Schülerverkehr führt über die Breitfeldbrücke. Der Schwerverkehr darf in Zukunft nicht mehr über den gleichen Weg führen. Es handelt sich also um ein Projekt der Gemeinde, welches wohl nicht mit Beiträgen von Seiten des Kantons und des Bundes unterstützt wird. Trotzdem könnte man das Anliegen bei den entsprechenden Stellen deponieren.

Martin Rötheli begrüsst es sehr, dass der Schulweg vom Schwerverkehr abgetrennt werden soll. Allenfalls könnten das Kieswerk und die profitierenden Eigentümer um eine Beteiligung angefragt werden.

Für Theodor Hafner waren die Pläne schwer interpretierbar. Er fragt sich, warum für den Hauptverkehr vom Aebisholz her der Vortritt aufgehoben werden soll. Gemäss Leiter Bau werden vom Kieswerk her weniger Fahrzeuge kommen als auf der Dünnernstrasse verkehren (z.B. vom neuen Parkhaus Bell her). Nur der Verkehr vom Aebisholz her wird keinen Vortritt haben.

Dirk Weber findet beide Varianten nicht prickelnd. Über diese Brücke verkehren viele Lastwagen, welche nun abbremsen und warten müssen. Optimal wäre es seiner Meinung nach, wenn die Strasse in diese Richtung zweispurig geführt würde. Die Gemeinde gibt hier seiner Meinung nach relativ viel Geld für eine Lösung aus, die nicht vollumfänglich befriedigen wird.

Theodor Hafner spricht die Abnützung der Strasse an. Oft verkehren 5-Achser ins und vom Kieswerk. Es ist deshalb ein hoher Unterhalt des Kreuzungsbereichs zu erwarten. Der Gemeindepräsident erwidert, dass die Platzverhältnisse sehr begrenzt sind. Eine Spur mehr würde Platz- und Kostenprobleme verursachen. Gemäss Leiter Bau ist die Variante aus der Idee her entstanden, alles mit dem Astra und dem AVT koordinieren zu können.

Der Gemeindepräsident hat an den Vorbesprechungen teilgenommen. Es ist allen bewusst, dass es sich um eine schwierige Situation handelt. Variante 4 wird aber funktionieren. Im Übrigen werden diese Strassen auf eine hohe Belastung ausgelegt.

Gemäss Leiter Bau wird die Strasse trotzdem nicht die gleiche Lebensdauer erreichen, wie andere Strassen. Eventuell wird ein Stück als Betonpiste gebaut. Der Bau wird damit zwar teurer, die Strasse im Unterhalt dann aber günstiger. Im Übrigen besteht mit der Kieswerk Aebisholz AG ein Vertrag über jährliche Beiträge an den Unterhalt. Dieser Vertrag wird zu gegebener Zeit neu ausgehandelt werden müssen.

Um eine grosse Abnützung der Strasse zu ersparen, spricht sich Theodor Hafner für eine Betonpiste aus.

## 6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

6.1 Variante 4 als Bestvariante soll als Grundlage für den Erschliessungsplan und die weiteren Projektierungsarbeiten dienen.

6.2 In der Planungsphase soll die Materialwahl der Strasse geklärt werden.

6.3 Im Weiteren soll eine allfällige Beitragssicherung von Seiten des Kieswerks geklärt werden.

6.4 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

**Mitteilung an**
- BSB + Partner, Rolf Riechsteiner
- Ressortleiter Bau und Raumordnung
- Leiter Bau
- Akten

Traktandum Nr. 2022-235 Registratur-Nr. 7.9.2

**Gestaltungsplan Leuenfeld Süd, Teil West (3. Etappe); Verabschiedung zur öffentlichen Auflage, 1. Lesung**

| | |
|---|---|
| Geschäftseigner | Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung |
| Entscheidungsgrundlagen | Gestaltungsplan und Raumplanungsbericht vom 19. Oktober 2022, Eingabe der betroffenen Grundeigentümer vom 10. November 2022 |
| Traktandenbericht verfasst durch | Dominik Langenstein, Leiter Bau |

## 1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung der Gemeinde.

Das Traktandum wird heute als erste Lesung behandelt. Die Beschlussfassung soll am 19. Dezember 2022 erfolgen.

## 2. Sachverhalt

Der Gemeinderat verabschiedete am 13. Dezember 2020 die vorliegende Planung zur kantonalen Vorprüfung. Es wird daher auf eine ausführliche Darlegung der Planung verzichtet und auf die Entscheidungsgrundlagen verwiesen.

Nach der erfolgten ersten kantonalen Vorprüfung vom 15. Juni 2021 wurde die öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Aufgrund des Vorprüfungsberichts waren weitere Überarbeitungen notwendig und daher erfolgte eine zweite kantonale Vorprüfung, deren Bericht mit Datum vom 29. November 2021 vorliegt (vgl. Beilage: 2. Vorprüfungsbericht vom 29. November 2021).

Am 28. Juli 2022 fand eine Besprechung zwischen Planerschaft und Einwohnergemeinde (Fabian Gloor sowie Dominik Langenstein) statt. An dieser Besprechung wurden die wichtigsten Änderungen präsentiert und das weitere Vorgehen besprochen. Anschliessend fand zwischen Planerschaft und dem Amt für Raumplanung (Vanessa Jenny) eine Besprechung statt (vgl. Beilage: Beschlussprotokoll vom 18. August 2022). Die vorgenommenen Änderungen sind im Raumplanungsbericht (vgl. Beilage: 221019 Raumplanungsbericht unter Kapitel 11.1, S. 59 ff.) erläuternd dargelegt. Die vorgenommenen Änderungen zu folgenden Themen werden durch Dominik Langenstein kurz vorgestellt:

1. Etappierung
2. Fassadenhöhen
3. Grenzabstand
4. Erschliessung Parzelle Nr. 174
5. Parkfelderanzahl
6. Vorspringende Gebäudeteile

An der Besprechung vom 28. Juli 2022 zwischen Planerschaft und Einwohnergemeinde wurde ebenfalls über die vorgesehene Änderung am Richtprojekt orientiert. Entsprechende Ausführungen finden sich ebenfalls im Raumplanungsbericht (vgl. Beilage: 221019 Raumplanungsbericht unter Kapitel 11.2, S.64 ff.).

## 3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat diskutiere die vorliegende Gestaltungsplanung in einer ersten Lesung und nehme die unterschiedlichen Interessen der betroffenen Grundeigentümer zur Kenntnis.

## 4. Erwägungen

Die Eigentümer der Parzellen GB Oensingen Nr. 117 und 120 haben nach langem Hin und Her Widerstand gegen das Planungsvorhaben angemeldet. Eine Einigung zwischen SCHMID Architektur und Baumanagement AG und den beiden Grundeigentümern wurde nach langen Verhandlungen nicht erreicht. Es liegt entsprechend ein Schreiben der beiden Grundeigentümer an die Gemeinde vor. Das Schreiben fordert die Planungsbehörde auf, auf den Erlass des Gestaltungsplans zu verzichten.

Die Überarbeitung des Richtprojekts zeigt, dass es möglich ist, die Baukörper K1, K4, K5 und MZR ohne die beiden Parzellen GB Oensingen Nr. 117 und 120 zu realisieren. Der städtebaulich wichtige Baukörper K1 wird ab von Roll-Strasse mit einer separaten Einstellhalle erschlossen ohne Tangierung der Parzelle GB Oensingen Nr. 120.

Die Baukörper K2 und K3 könnten in einem späteren Zeitpunkt realisiert werden. Die Einstellhallen dieser beiden Baukörper werden über die zentrale Ein- / Ausfahrt der gemeinsamen Einstellhalle für die Baukörper K2, K3, K4 und K5 erschlossen.

Die Baukörper des Gestaltungsplanes müssten bei der öffentlichen Auflage profiliert werden. Dies betrifft auch die Baukörper K2 und K3 auf den Parzellen GB Oensingen Nr. 117 und 120.

Die Mitglieder der BPK sind einstimmig der Meinung, dass die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes trotz dem Widerstand der Grundeigentümer der Parzellen GB Oensingen Nr. 117 und 120 durchgeführt werden soll. Es besteht aus ihrer Sicht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der städtebaulichen Weiterentwicklung der Gemeinde Oensingen mit der Überbauung Leuenfeld Süd. Sie beantragen daher einstimmig dem Gemeinderat, den Gestaltungsplan Leuenfeld Süd, Teil West (3. Etappe) öffentlich aufzulegen. Das Geschäft wurde in der BPK vor dem Vorliegen des Schreibens der betroffenen Grundeigentümer behandelt, der Widerstand war zu diesem Zeitpunkt allerdings bekannt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Projekt so angepasst wurde, so dass eine teilweise Umsetzung des Gestaltungsplans aufgrund der unterschiedlichen Grundeigentümerinteressen trotzdem möglich wäre.

In den bisherigen Gesprächen zwischen dem Gemeindepräsidenten und der Planerschaft wurde jeweils kommuniziert, dass das Nutzungsplanverfahren nur bei Zustimmung aller Grundeigentümer im Planungsperimeter durchgeführt werden soll.

Aus Sicht der Abteilung Bau ist eine öffentliche Planauflage und regierungsrätliche Genehmigung eines Gestaltungsplans gegen den Willen der betroffenen Grundeigentümer nicht unumstritten. Auf Ebene der Nutzungsplanung kann aufgrund des darzulegenden öffentlichen Interesses und dem Gemeinderat als Planungsbehörde eine Genehmigung erreicht werden. Ein langwieriges Verfahren unter Ergreifen des Rechtsmittels ist zu erwarten. Spätestens auf Stufe Baubewilligungsverfahren wäre die Planung aber wohl zum Scheitern verurteilt. Das wesentliche öffentliche Interesse an einer Wohnüberbauung würde nur geringe Chancen auf Erfolg als stichhaltiges Argument haben. Insbesondere, da bereits einige umliegende Parzellen von der Gestaltungsplanpflicht ausgenommen wurden.

Eine Nutzungsplanung zu erlassen, deren Umsetzung auch künftig nur teilweise umgesetzt würde, da gegen den Willen der Eigentümer, ist wohl nicht zweckmässig. Die Glaubwürdigkeit der Planungsbehörde könnte dadurch gemindert werden, und mit der nur teilweisen Umsetzung würde die ortsbauliche Situation gegenüber der heutigen Situation nicht verbessert und stünde daher der ursprünglichen Idee einer gesamtheitlichen Planung und Bebauung des Gebiets entgegen.

## 5. Diskussion

Der Leiter Bau informiert, dass die Planungsarbeiten des vorliegenden Gestaltungsplans bereits 2020 begonnen haben. Grundsätzlich geht es noch um den letzten offenen Teil dieses Gebietes mit Gestaltungsplanpflicht. Die Firma Schmid Immobilien hat dieses Projekt ausgearbeitet, basierend auf einem Richtprojekt. In diesem Richtprojekt, welches der Gemeinderat bereits zur Vorprüfung und Mitwirkung verabschiedet hat, sind sieben-, sechs- und fünfgeschossige Gebäude vorgesehen. In erster Linie sind Wohnnutzungen vorgesehen. Im Gestaltungsplan sind Pflichtgebiete ausgewiesen, aber es wurden auch verschiedene Parzellen von der Planung ausgenommen (z.B. BSB und diverse Grundeigentümer mit Einzelliegenschaften). Der Gestaltungsplan wurde vorgeprüft.

Es besteht kein Genehmigungsvorbehalt mehr. Die betroffenen Grundeigentümer haben schriftlich mitgeteilt, dass sie mit der vorliegenden Planung grundsätzlich nicht einverstanden sind.

Grundsätzlich hat sich die Gemeinde bisher an den Sitzungen mit der Schmid Immobilien AG immer dazu bekennt, dass die Planung zuerst soweit fortgeschritten sein muss, dass eine Absichtserklärung mit den betroffenen Grundeigentümern im Sinn einer Eigentumsübertragung grundsätzlich vorliegen muss. Damit kann die Gemeinde als Planungsbehörde sicherstellen, dass eine zusammenhängende Überbauung entsteht. Der Gemeinderat als Planungsbehörde hat mit der Ortsplanungsbehörde entschieden, dass das Leuenfeld und Bahnhofsgebiet grundsätzlich ein Transformationsgebiet ist. Entsprechend wurden Aufzonungen vorgenommen. Das heute zur Diskussion stehende Gebiet ist in einer 5-geschossigen Zone. Es wurde festgehalten, dass für Gebiete an dieser Lage mit öffentlich guter Erschliessung (Bahnhof, Busverbindungen) grundsätzlich dichtere Nutzungen angestrebt werden. Das Richtprojekt wurde dementsprechend angepasst, dass eine Umsetzung möglich wäre, auch wenn die Grundeigentümer das nicht möchten und die heutigen Bauten im Sinn der Besitzstandgarantie bestehen bleiben. Die Frage stellt sich nun, ob ein Gestaltungsplan beschlossen werden soll, im Wissen, dass die genannten Grundeigentümer andere Absichten haben und in den nächsten Jahren nur ein Teil realisiert werden kann.

Der Gemeindepräsident ergänzt, dass es heute darum geht, Fragen zu klären. An der nächsten Sitzung soll der Gemeinderat dann über einen konkreten Antrag diskutieren können.

Theodor Hafner möchte wissen, ob tatsächlich das Gebäude, welches den kürzesten Abstand zum Denner hat, siebengeschossig werden soll. Damit würde es höher als diejenigen Gebäude, welche kürzlich eröffnet wurden. Dominik Langenstein bestätigt dies. Das Gebäude wird optisch höher sein. Dies wurde in städtebaulicher Hinsicht bewusst so gewählt. Das Gebäude soll als Pendant zum geplanten Gebäude gegenüber (Gebiet Rondo) entstehen, welches ebenfalls siebengeschossig gebaut wird. Ortsbaulich wird dies das wichtigste Gebäude sein.

Theodor Hafner würde sich als Eigentümer eines Gebäudes an dieser Lage wehren. Es kann seiner Meinung nach nicht sein, dass beschlossen wird, es solle dort städtebaulich werden. Damit würde planerisch über sein Grundstück verfügt. Gemäss Dominik Langenstein wird mit dem Gestaltungsplan kein Rechtstitel für eine Enteignung entstehen. Dies ist auch nicht die Absicht. Mit der Gestaltungsplanpflicht wurde bei der Ortsplanung lediglich festgelegt, dass über das gesamte Gebiet eine einheitliche Planung bestehen soll. Allerdings wird das Ganze nur funktionieren, wenn alle Grundeigentümer mitmachen. Als Planungsbehörde muss der Gemeinderat das öffentliche Interesse vertreten. Wenn schon auf Stufe Gestaltungsplan klar war, dass sich einzelne Grundeigentümer wehren, wird es auf Stufe Baugesuch noch schwieriger werden. Es ist deshalb fragwürdig, dies nun gegen den Willen der Grundeigentümer umzusetzen.

Theodor Hafner möchte wissen, ob es statthaft ist, an dieser Stelle ein siebengeschossiges Gebäude zu bauen. Gemäss Dirk Weber wurde dies so in der Ortsplanung festgelegt. Der Leiter Bau ergänzt, dass auf diesem Gebiet zum Schutz aller betroffenen Grundeigentümer eine Gestaltungsplanpflicht besteht.

Fabian Gloor ergänzt, dass dieses Gebiet eine Aufzonung erfahren hat, um im Bereich des Bahnhofs eine gewisse Dichte erreichen zu können. Höher bauen können, heisst auch Wertvermehrung. Dies ist nicht unbedingt zum Nachteil eines Grundeigentümers.

Gemäss Dominik Langenstein besteht ein öffentliches Interesse an einer ganzheitlichen Lösung. Die Gestaltungsplanpflicht geht über ein grösseres Gebiet, als jetzt geplant wird. Zum Beispiel wurden BSB und drei kleinere Grundeigentümer davon ausgenommen. Sollte ein Rechtsmittel mit der Begründung ergriffen werden, dass nicht alle Grundeigentümer einbezogen wurden, könnte es aber schon schwierig werden.

Der Gemeindepräsident schlägt folgendes Vorgehen vor:

Für die nächste Sitzung ist ein Antrag vorzubereiten, welcher dann vom Gemeinderat diskutiert und beschlossen werden kann. Die Ratsmitglieder sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Theodor Hafner hat festgestellt, dass der Kreisel "komisch abgerundet" ist. Damit soll aber kein Präjudiz geschaffen werden. Fabian Gloor erwidert, dass es heute erst einmal um den Gestaltungsplan geht.

Der Leiter Bau spricht noch den Erschliessungsplan Leuenfeld West an. Dieser wurde beschlossen, auch vom Regierungsrat. Die Budgetgemeindeversammlung im vergangenen Dezember hat einen entsprechenden Investitionskredit gesprochen. An der nächsten Gemeinderatssitzung muss auch diskutiert werden, ob es diese Strasse auch dann braucht, wenn der Gestaltungsplan nicht verabschiedet würde.

Theodor Hafner regt an, dass der Bus nicht nur als "angedacht" eingezeichnet wird, sondern konkreter.

## 6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Die unterschiedlichen Interessen der betroffenen Grundeigentümer werden zur Kenntnis genommen.

Dem Gemeinderat ist für die nächste Sitzung ein konkreter Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Mitteilung an**
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Bau und Raumordnung
- Leiter Bau
- Akten

Traktandum Nr. 2022-236 Registratur-Nr. 7.9.4.1

## Genehmigung einer Nutzungsvereinbarung

| | |
|---|---|
| Geschäftseigner | Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung |
| Entscheidungsgrundlagen | Plangrundlagen (Beilage 1), Entwurf Vereinbarung (Beilage 2) |
| Traktandenbericht verfasst durch | Dominik Langenstein, Leiter Bau |

### 1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss § 23 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zuständig für die Behandlung dieses Geschäfts.

### 2. Sachverhalt

Die Hörmann Oensingen AG plant ökologische Flächen mit Biodiversität entlang ihrer Industrieparzelle (Beilage 1). Während der Planung wurde festgestellt, dass ein Teil der Planung auf GB Oensingen Nr. 1322 erfolgt. Dieses Grundstück gehört der Einwohnergemeinde Oensingen. Bereits seit dem Neubau des Gebäudes der Hörmann Oensingen AG besteht ein Zaun um das Gelände. Dieser Zaun beinhaltet auch die Flächen von GB Oensingen Nr. 1322. Bisher wurde die Parzelle von der Hörmann Oensingen AG unterhalten. Auf der Parzelle bestehen mehrere Hydranten, und es verläuft eine unterirdische Werkleitung. Die Fläche ist gemäss Strassen- und Baulinienplan als künftige Erschliessungsstrasse vorgesehen.

Eine baldige Realisierung der Erschliessungsstrasse ist nicht beabsichtigt, eine zwischenzeitliche Nutzung mit ökologischem Wert wäre daher zu begrüssen.

Für die weitere Planung wünscht sich die Hörmann Oensingen AG eine Zustimmung der Einwohnergemeinde und wäre gewillt, eine gemeinsame Nutzungsvereinbarung zu unterzeichnen (Beilage 2).

Die Abteilung Bau sowie auch die Bau- und Planungskommission erachten eine gemeinsame Nutzungsvereinbarung als sinnvoll. Unterhalt und Pflege sollen bei der Hörmann Oensingen AG verbleiben. Bei einer Nutzungsabsicht durch die Einwohnergemeinde wird die Nutzungsvereinbarung aufgelöst, und die Kosten für die Wiederherstellung gehen zu Lasten der Hörmann Oensingen AG. Aus Sicht der Abteilung Bau braucht es keinen Grundbucheintrag als Dienstbarkeit.

Aus den Akten der Einwohnergemeinde Oensingen ist nicht ersichtlich, ob bereits für die heutige Beanspruchung von GB Oensingen Nr. 1322 eine Abmachung bestand.

Die Abteilung Bau hat das Baugesuch vom 13. Oktober bis 28. Oktober 2022 ordentlich publiziert. Es gingen keine Einsprachen ein. In der Bau- und Planungskommissionssitzung vom 22. September 2022 wurde der Absicht einer Nutzungsvereinbarung zugestimmt. Dem Entwurf der Nutzungsvereinbarung wurde durch die Firma Hörmann Oensingen AG bereits provisorisch zugestimmt.

### 3. Antrag an den Gemeinderat

3.1 Der Gemeinderat stimme der Nutzungsvereinbarung zu.

3.2 Die Abteilung Bau sei mit der Umsetzung zu beauftragen.

### 4. Erwägungen

Auf Anregung der Leiterin Verwaltung ist die Vereinbarung um folgenden Passus zu ergänzen: Die Hörmann AG verpflichtet sich, alle Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Der Nutzungsvereinbarung wird unter Berücksichtigung der in den Erwägungen aufgeführten Ergänzung zugestimmt.

5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

**Mitteilung an**
- Ressortleiter Bau und Raumordnung
- Leiter Bau
- Akten

Traktandum Nr. 2022-237 Registratur-Nr. 6.2.21

**Swisscom (Schweiz) AG; Genehmigung eines Durchleitungsrechts für GB Oensingen Nr. 512**

| | |
|---|---|
| Geschäftseigner | Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr |
| Entscheidungsgrundlagen | Vertragsentwurf |
| Traktandenbericht verfasst durch | Dominik Langenstein, Leiter Bau |

## 1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss § 23 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zuständig für die Behandlung dieses Geschäfts.

## 2. Sachverhalt

Die Swisscom möchte mit der Einwohnergemeinde Oensingen für 25 Jahre einen Durchleitungsvertrag für die Parzelle GB Oensingen Nr. 512 (Schulhaus Oberdorf) abschliessen.

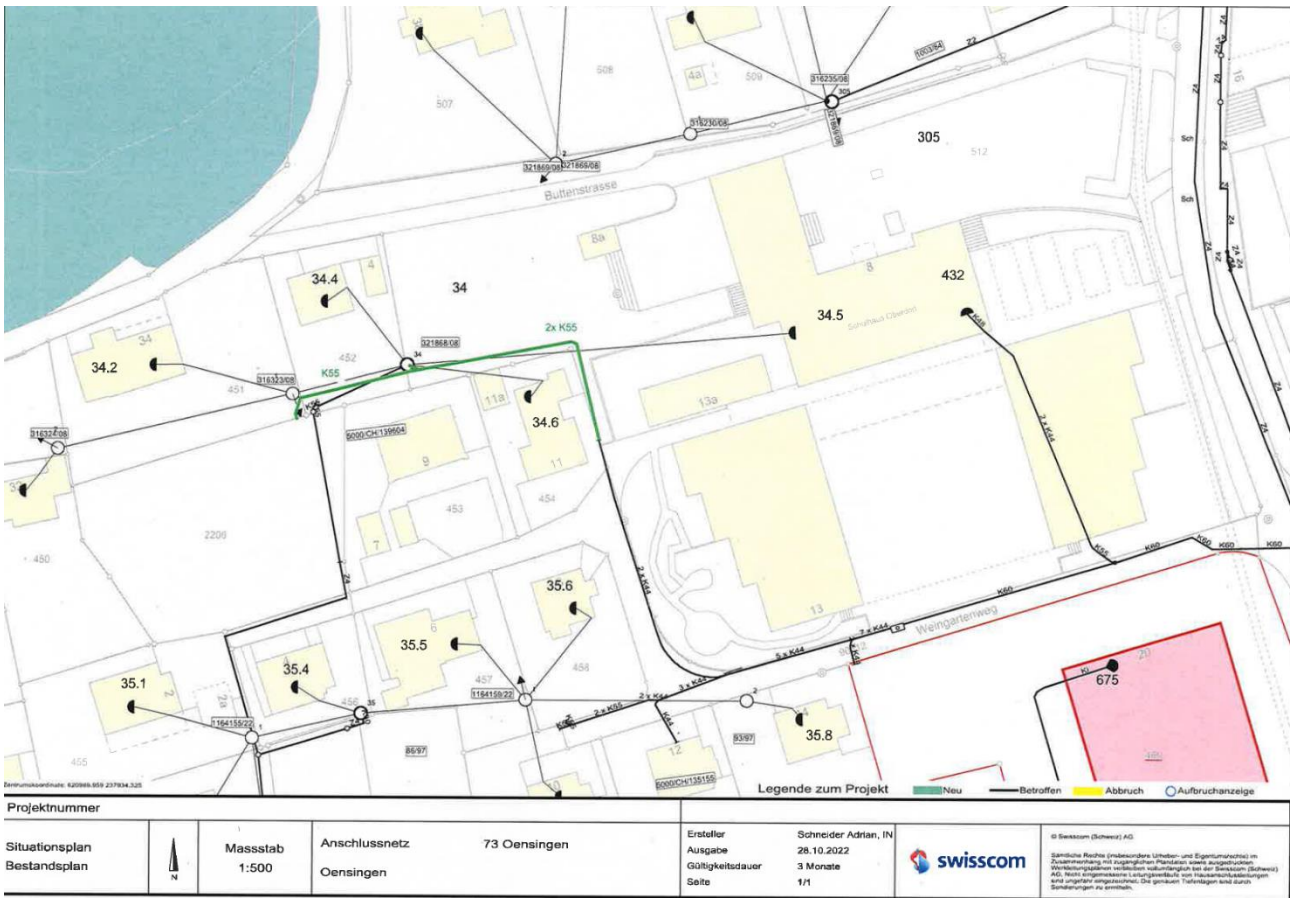

## 3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, den Durchleitungsvertrag für GB Oensingen Nr. 512 zu genehmigen. Der Vertrag ist auf 25 Jahre befristet, und die Entschädigung beträgt CHF 215.75.

## 4. Erwägungen

Das Durchleitungsrecht wird wie folgt entschädigt:

| | | |
|---|---|---|
| Vertragsentschädigungspauschale | CHF | 133.00 |
| Trasse 42 Meter | CHF | 82.75 |
| Total | CHF | 215.75 |

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Der Durchleitungsvertrag für GB Oensingen Nr. 512 mit der Swisscom wird genehmigt. Der Vertrag ist auf 25 Jahre befristet, und die Entschädigung beträgt CHF 215.75.

5.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden zur Vertragsunterzeichnung legitimiert.

**Mitteilung an**
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Traktandum Nr. 2022-238 Registratur-Nr. 7.1.1.0

**Anschluss Abwasserversorgung Einwohnergemeinde Niederbipp; Auswirkungen auf die Entwässerung der Reservezone Industrie auf dem Gemeindegebiet Oensingen**

| | |
|---|---|
| Geschäftseigner | Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr |
| Entscheidungsgrundlagen | Faktenblatt vom 03.10.2022 mit Beilage: Übersichtsplan V2, Faktenblatt vom 16.04.2021 |
| Traktandenbericht verfasst durch | Dominik Langenstein, Leiter Bau |

## 1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 25 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

## 2. Sachverhalt

Der Anschluss der Gemeinde Niederbipp an die ARA Falkenstein hat technische und finanzielle Fragen zur Folge. Die Fragen wurden an einer gemeinsamen Sitzung mit der Bauverwaltung Niederbipp in Anwesenheit der planenden Ingenieure diskutiert. Als Grundlage hat unser GEP-Ingenieur die wichtigsten Punkte in einem Faktenblatt dargelegt:

### Ausgangslage

Mit dem vorgesehenen Anschluss der Gemeinde Niederbipp an die ARA Falkenstein stellen sich Fragen zur Grundstücksentwässerung in den Gebieten Moos und Garwiden (Reservezone Industrie, Oensingen). Grundlegende Rahmenbedingungen und Hinweise für den Anschluss über die Südringstrasse hat BSB + Partner bereits in einem Faktenblatt zusammengestellt (16.04.2021).

Mittlerweile ist das Projekt von Seiten Niederbipp weiter fortgeschritten. Auf Basis dieser Erkenntnisse sind insbesondere die Bestimmungen der rechtskräftigen Generellen Entwässerungsplanung (GEP) von Oensingen zu überprüfen.

Zur Umsetzung des Anschlusses ist auf dem Gemeindegebiet Oensingen ohnehin eine Teilrevision der GEP zu erarbeiten. Mit dieser Revision soll gleichzeitig die Baubewilligung für die Anschlussleitung erteilt werden (§39 Abs. 4 PBG). Inhaltlich ist die Gemeinde Niederbipp für die Infrastrukturanlagen auf dem Gemeindegebiet von Oensingen Bittstelle.

Die Erschliessung (Mischabwasserkanal) der heutigen Industriezone endet auf Höhe des Gebiets Holinden (an der Grenze zwischen GB Oensingen Nrn. 1141 und 1160). Die Freispiegelleitung kann an dieser Stelle nicht mehr in Richtung Niederbipp verlängert werden (fehlende Überdeckung). So muss anfallendes Abwasser bei einer Erweiterung in jedem Fall angehoben werden (via Pumpwerk, unabhängig von den Absichten von Niederbipp).

Das Projekt Anschluss Niederbipp sieht auf der Gemeindegrenze eine Hebeanlage für Schmutzabwasser resp. mit einer Kapazität des zweifachen Trockenwetterabflusses vor. Darin eingerechnet ist die gesamte Gemeinde Niederbipp inkl. Schmutzabwasser des Entwicklungsgebietes Arbeitsplatzzone Stockmatt sowie der Reservezone Industrie in Oensingen (Gebiete Moos und Garwiden). Für das Schmutzabwasser aus der Reservezone Industrie ist eine Freispiegelleitung mit Entwässerungsrichtung Südwest (Richtung Niederbipp) bis zum neu geplanten Pumpwerk vorgesehen. Die Lage und Dimension der Leitung ist in der Teilrevision GEP aufzuzeigen (vgl. Beilage).

Anfallendes Regenwasser ist in diesem Konzept nicht berücksichtigt. Das Pumpen von Regenwasser aus den Arbeitsplatz- resp. Industriezonen beider Gemeinden hätte wesentliche Auswirkungen auf das Pumpenkonzept. Gemäss Projekt soll demnach anfallendes Regenwasser im Perimeter vollständig versickert / zurückgehalten werden (Abflussbeiwert = 0.0).

## Problemstellung

In der rechtsgültigen Entwässerungsplanung der Einwohnergemeinde Oensingen liegt die Reservezone Industrie in einem Gebiet "Mischsystem mit Versickerungsprüfpflicht". Als Abflussbeiwert ist der Faktor 0.20 für das Gebiet Garwiden, 0.50 für das Gebiet Moos festgelegt worden.

Nur dieser Anteil an der Fläche darf abflusswirksam und letztlich in das Mischabwassersystem eingeleitet werden. Vorbehalten bleibt die Prüfung der Versickerung.

Aufgrund der Kenntnisse von Projekten im Gebiet Holinden sind die Versickerungsmöglichkeiten und generell die Herausforderungen für die Grundstückentwässerung bekannt. Eine Versickerung ist für unterirdische Anlagen ab einer Sohlentiefe von ca. -8m ab OK-Terrain möglich. Auch oberirdische Anlagen sind möglich – in Anbetracht der dafür benötigten Flächen insbesondere in Industriezonen verständlicherweise kaum realisierbar.

Die Herausforderung liegt damit in erster Linie bei anfallendem Regenwasser aus Umschlagplätzen oder Verkehrsflächen mit einem Potential zur Verschmutzung des Meteorwassers, welches nicht einfach unterirdisch versickert werden darf. Solche Flächen werden in der Regel reduziert in die Mischabwasserleitung abgeleitet (vgl. Projekt Holinden). Falls in Zukunft kein Regenwasser mehr abgeleitet werden soll, sind diesbezüglich Lösungsansätze aufzuzeigen.

Regenwassermengen von Dach- und Platzflächen sind im Vergleich zum anfallenden Schmutzabwasser aus sanitären Anlagen und industriellen Prozessen auch bei tiefliegenden Abflussbeiwerten um ein Vielfaches höher. Das Pumpwerk Niederbipp wird voraussichtlich auf eine Pumpmenge von 60 bis 82 l/s (max.) ausgelegt. Aus der Reservezone Industrie fallen mit den bestehenden Abflussbeiwerten bei einem Starkregenereignis Wassermengen >1'200 l/s an (±Faktor 20). Es wird offensichtlich, dass für solche Mengen extrem leistungsstarke Hebeanlagen mit entsprechenden Bau- und Betriebskosten notwendig würden (im Vergleich: die stärkste Pumpe im Grundwasserpumpwerk Moos pumpt 120 l/s). Daneben kann das Netz die gesamte Menge nicht aufnehmen. Ein Teil müsste in jedem Fall zurückgehalten werden.

## Lösungsansätze

Im Grundsatz ist in der Siedlungsentwässerung die Menge an Regenwasser mit Ableitung in das öffentliche Abwassernetz auf ein Minimum zu reduzieren, sofern technisch und hydrogeologisch möglich. Im Perimeter der Industriezone ist dies möglich. Zur Herausforderung werden die Flächen mit einer potenziellen Verschmutzung von Regenwasser (Umschlagplätze, Rangierflächen, Parkierungsanlagen mit starkem Fahrzeugwechsel). Regenwasser von solchen Flächen darf nicht direkt (ohne Bodenpassage) versickert werden. So müssen entsprechende Grünflächen für eine Versickerung über eine belebte Bodenschicht (Versickerung über die Schulter), zentrale oberirdische Versickerungsanlagen oder künstliche Adsorber in Kombination mit einer unterirdischen Versickerungsanlage vorgesehen werden. Damit wird die Last respektive der Aufwand auf zukünftige Bauherren übertragen. Ein Ableiten von Meteorwasser in die Kanalisation wäre damit untersagt (Abflussbeiwert 0.0).

Folgende Optionen stehen zur Diskussion:

- V0: Oensingen behält die Abflussbeiwerte gemäss rechtsgültiger GEP bei und baut zusätzlich eine Hebeanlage für das Meteorwasser mit Rückhaltesystem (Staukanal). Sie stellt damit eine Infrastruktur für Schmutzabwasser wie auch für Meteorwasser zur Verfügung.
- V1.1: Oensingen reduziert die Abflussbeiwerte (z.B. auf 0.1) und baut zusätzlich eine Hebeanlage für das Meteorwasser ohne Rückhaltesystem. Sie stellt damit eine Infrastruktur für Schmutzabwasser wie auch für Meteorwasser zur Verfügung.
- V1.2: Oensingen lässt einen gewissen Abflussbeiwert zu (z.B. 0.1). Dieser Anteil an Regenwasser z.B. von Umschlagplätzen soll privat mittels eigener Hebeanlage in Richtung Endschacht in der Südringstrasse gepumpt werden. Die technische Lösung müssen die zukünftigen Bauherren selbst einplanen.
- V1.3: Oensingen lässt einen gewissen Abflussbeiwert zu (z.B. 0.1) und übergibt die Rahmenbedingungen der Einwohnergemeinde Niederbipp. Dies hätte am Standort des neuen Pumpwerks ein neues Projekt resp. Zusatzprojekt zur Folge.

- V2: Oensingen reduziert den Abflussbeiwert für Regenwasser auf 0.0 und überlässt den Umgang mit dieser Einschränkung den zukünftigen Bauherren (zurückhalten und versickern). Es wird damit nur eine Schmutzabwasserleitung mit Ableitung zum neuen Pumpwerk zur Verfügung gestellt (vgl. Beilage).
- V3: Oensingen baut neben der Schmutzabwasserleitung zusätzlich eine zentrale oberirdische Versickerungsanlage für das Gebiet analog zur Versickerungsanlage Immersmatt in der Industriezone Niederbipp. Dabei ist die Dimension auf den vorgesehenen Abflussbeiwert zu stützen. Dies hätte einen Landkauf von Seiten Oensingen zur Folge. Daneben wäre zu prüfen, ob aufgrund der topografischen Verhältnisse ein einziger Standort ausreicht.

## 3. Antrag an den Gemeinderat

3.1 Der Gemeinderat beschliesse die Variante V2 im Sinne eines Grundsatzentscheids als Grundlage für die weitere Erarbeitung des Teil-GEP.

3.2 Die Abteilung Bau sei mit der Umsetzung zu beauftragen.

## 4. Erwägungen

**Empfehlung**

Die Bauabteilung erachtet es in Absprache mit dem planenden Ingenieurbüro als zumutbar lediglich die Schmutzabwasserleitung mit Gefälle in Richtung Pumpwerk Niederbipp zu bauen und den Abflussbeiwert auf 0.0 festzulegen (Variante 2). Sollte sich im Rahmen von Baubewilligungsverfahren konkreter Projekte zeigen, dass ein restloser Verzicht auf die Ableitung von Platzwasser (u.a. Umschlagplätzen) in die Kanalisation nicht möglich ist (von den Behörden verordnet), kann in Ausnahmefällen ein begründeter Anteil zugelassen werden. Dies Ableitung von Meteorwasser in Richtung Endschacht in der Südringstrasse (heute bestehend) müssten die zukünftigen Bauherren selbst lösen. Dafür wäre in jedem Einzelfall eine Pumpenanlage nötig. Alle anderen Optionen führen zu grossen Aufwendungen von Seiten Gemeinde und erachten wir auch aus der Optik einer zeitgemässen Grundstückentwässerung als unzweckmässig.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Die Variante V2 wird im Sinne eines Grundsatzentscheids als Grundlage für die weitere Erarbeitung des Teil-GEP beschlossen.

5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

**Mitteilung an**
- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Akten

Traktandum Nr. 2022-239 Registratur-Nr. 0.0.0.2

**Totalrevision Wasserreglement und Gebührenreglement Wasser; Verabschiedung zur Vorprüfung**

| | |
|---|---|
| Geschäftseigner | Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr |
| Entscheidungsgrundlagen | Synopse Wasserreglement und Gebührenreglement Wasser, kommunale Reglemente |
| Traktandenbericht verfasst durch | Dominik Langenstein, Leiter Bau |

## 1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 GO liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

## 2. Sachverhalt

Der Gemeinderat setzte am 17. Januar 2022 eine Arbeitsgruppe ein und beauftragte diese mit der Überarbeitung der Reglemente Wasser, Abwasser und Abfall.

Die Arbeitsgruppe erarbeitete das vorliegende Wasserreglement sowie das Gebührenreglement Wasser. Die Werkkommission verabschiedete dieses an ihrer Sitzung vom 28. September 2022 zu Handen des Gemeinderats. Ihre Vorschläge, resp. Anträge sind untenstehend dargelegt und im Entwurf jeweils gelb markiert in der Spalte "Bemerkungen" ersichtlich.

**Vorschlag neues Reglement: § 3 Zuständigkeiten**

1. Antrag der WK: Änderungen Wasserkommission in Baubehörde im gesamten Dokument.

   Empfehlung: Aus Sicht der Abteilung Bau ist diese Änderung vorzunehmen. Martin Rötheli und Dominik Langenstein haben im vorliegenden Entwurf der Reglemente jeweils die Wasserkommission mit der entsprechenden Zuständigkeit ersetzt und angepasst.

**Vorschlag neues Reglement: § 10 Abs. 2 Haftung**

2. Antrag der WK: Text aus bestehendem Reglement übernehmen und neuen Vorschlag streichen.

   Empfehlung Abteilung Bau: Die Anpassung wurde auch in der ARGE kontrovers diskutiert, die Abteilung Bau weist an dieser Stelle auf das Haftpflichtrecht hin: Werkeigentümerhaftung und Kausalhaftung.

**Vorschlag neues Reglement: § 27 Abs. 1 Hauszuleitungen**

3. Antrag der WK: Text ändern in: Eine Hausanschlussleitung darf in keinem Fall von einer Hauptleitung abzweigen.

   Empfehlung Abteilung Bau: Ablehnung, da über Ausnahmen die Baubehörde entscheidet und so den notwendigen Handlungsspielraum behält.

**Vorschlag neues Reglement § 89 Abs. 3 Anschlussgebühr**

4. Antrag der WK: Streichung des gesamten Paragraphen um Doppelspurigkeiten mit dem Gebührenreglement zu vermeiden.

   Empfehlung Abteilung Bau: Neue Abs.1 und 2 belassen, da Verweis auf übergeordnetes Recht. Alte Abs. 4 und 5 aufheben, da Bestandteil des Gebührenreglements.

Der Gemeinderat soll das Reglement sowie das Gebührenreglement heute zur kantonalen Vorprüfung verabschieden. Die Arbeitsgruppe wird das Vorprüfungsergebnis in die beiden Reglemente einarbeiten und danach dem Gemeinderat zu einer zweiten Lesung vorlegen.

Die Gemeindeversammlung wird am 13. März 2023 über die Totalrevision der Reglemente entscheiden.

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheide über die vier Anträge der Werkkommission.

Das Wasserreglement sowie das Gebührenreglement Wasser seien zur kantonalen Vorprüfung zu verabschieden.

### 4. Erwägungen

Der Leiter Bau macht beliebt, das Wasserreglement gleichzeitig mit der Vorprüfung durch den Kanton dem Hausingenieur zur Prüfung zu übergeben.

### 5. Diskussion

**Wasserreglement**

§ 3, Zuständigkeiten: Die Änderung ist gemäss Vorschlag von Martin Rötheli und Dominik Langenstein vorzunehmen.

§ 10 Abs. 2, Haftung: Der Gemeinderat belässt den Vorschlag der Arbeitsgruppe und wartet das Ergebnis der Vorprüfung ab.

§ 27 Abs. 1: Die Formulierung wird belassen. Die Baubehörde entscheidet über Ausnahmen.

Der ehemalige § 88 des Wasserreglements (Limite CHF 100'000) ist neu ins Gebührenreglement übertragen worden (§ 3 Abs. 4). Gemäss § 29 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) ist bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen eine Nachzahlung zu leisten. Die Gemeinde kann bestimmen, dass bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5% keine Anschlussgebühr nachzuzahlen ist. Dies entspricht nicht ganz unserem § 88. Der Gemeinderat bleibt bei der ursprünglichen Fassung und wartet das Ergebnis der Vorprüfung ab.

§ 89: Der Empfehlung der Abteilung Bau wird Folge geleistet.

**Gebührenreglement**

§ 1: Die Werkkommission beantragt, Abs. 2 wie folgt festzulegen: Für die Festlegung der Gebühren dient der Gebührentarif im Anhang des Gebührenreglements Wasser. Dieser Antrag wird abgelehnt, weil die Gemeinde über ein Grundeigentümerbeitragsreglement verfügt.

### 6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

6.1 Die Anträge 1 bis 4 der Werkkommission werden wie beantragt beschlossen.

6.2 Das Wasserreglement sowie das Gebührenreglement Wasser werden zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

6.3 Die Stabsstelle wird mit dem Vollzug der Vorprüfung durch den Kanton beauftragt.

6.4 Die Abteilung Bau wird beauftragt, das Wasserreglement gleichzeitig mit der Vorprüfung durch den Kanton dem Hausingenieur zur Prüfung zu geben.

**Mitteilung an**
- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Ressortleiter Finanzen und Steuern (Vorsitz Arge)
- Leiter Bau
- Stabsstelle
- Akten

Traktandum Nr. 2022-240 Registratur-Nr. 7.9.1.1

**Gesamtüberprüfung kantonaler Richtplan; Eingabe zur Anhörung**

| | |
|---|---|
| Geschäftseigner | Fabian Gloor, Gemeindepräsident |
| Entscheidungsgrundlagen | Unterlagen Richtplananpassung 2022 (Richtplantext, Grundlagenbericht, Richtplankarte) |
| Traktandenbericht verfasst durch | Fabian Gloor, Gemeindepräsident |

## 1. Zuständigkeiten und Information

Das Geschäft ist aufgrund der übergeordneten Relevanz dem Gemeindepräsidenten zugeordnet.

## 2. Sachverhalt

Die Richtplananpassung 2022 hat einen breiten Umfang und tangiert Oensingen bei nahezu jeder einzelnen Anpassung. Im Einzelnen:

### S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen

Im Raum Gäu sind zahlreiche Anpassungen für Grossprojekte vorgesehen, die vor allem eine logistische Nutzung ermöglichen sollen. Die Gemeinde Oensingen ist bei diesen Anpassungen nur mittelbar betroffen, aber dennoch als Zentrum des Gäus nicht minder daran interessiert. Der Gemeinderat stellt sich den Ansinnen nicht entgegen, sondern sieht nur Handlungsbedarf im gesamten Raum, um die Nutzungen verträglich zu gestalten. Daher sind insbesondere Verkehrsmassnahmen im ganzen Gäu zu prüfen, damit die Lebensqualität in den Dörfern erhalten und ausgebaut werden kann. Deshalb ist auch der Ausbau der A1 absolut zwingend, was ebenso für die bereits geplanten Massnahmen auf dem Kantons- und Gemeindestrassennetz gilt. Insbesondere die Massnahmen an den Anschlüssen Egerkingen (Projekt Winterlen) sowie in Oensingen (Gesamtverkehrsprojekt Oensingen) sind von zentraler Bedeutung. Ausserdem ist sicherzustellen, dass die verschiedenen Projekte eine genügende Wertschöpfung erzielen bzw. die finanzielle Sicherheit der Gemeinden und des Kantons gewährleistet ist.

**Anträge**

Keine Anträge notwendig, lediglich Hinweise

### L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone - Gewächshäuser

Der Gemeinderat Oensingen hat sich bereits im Mai 2022 ausgiebig mit einem Standort für ein Gewächshaus in Oensingen auseinandergesetzt. Dabei wurde das Anliegen in aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Der Standort in Oensingen ist ungeeignet, da der Siedlungstrenngürtel von regionaler Bedeutung nicht freigehalten werden kann. Es ist zu erwarten, dass der Siedlungsdruck nach Osten zunehmen würde, was sowohl aus kommunaler als auch aus kantonaler Sicht unerwünscht ist. Diese übergeordnete Überlegung wurde nicht genügend berücksichtigt. Zudem würde damit auch die kommunale Landschaftsschutzzone verletzt.

Der Gemeinderat beurteilt die Verwendung von Fruchtfolgeflächen, wie sie vorliegend für ein Gewächshaus der Fall wäre, als wenig sinnvoll. Die Auswirkungen auf das Ortsbild werden zudem als sehr negativ beurteilt und dies wohlgemerkt, in einem Gebiet, welches bereits schon erhebliche landschaftliche Eingriffe zu dulden hat.

Zudem ist klar festzuhalten, dass dem im gleichen Raum geplanten Gesamtverkehrsprojekt Oensingen aus jeder Sicht die ganz klar höhere Bedeutung zukommt. Entsprechend wäre eine Abstimmung darauf zwingend. Diese ist jedoch nicht ersichtlich, bzw. wurde offensichtlich nicht thematisiert. Aus dem Grundlagenbericht geht offensichtlich hervor, dass die in Oensingen als Top-Standorte ausgewiesenen Flächen den definierten Ausschluss- und Eignungskriterien nicht entsprechen und es daher nicht nachvollziehbar ist, diese als Eignungsgebiete auszuscheiden.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Rückmeldung der Gemeinde Oensingen im Grundlagenbericht komplett falsch widergegeben ist. Der Gemeinderat teilte offiziell am 12. Mai 2022 seine negative Haltung mit, während im Bericht das Gegenteil enthalten ist.

Hingegen kann sich der Gemeinderat mit der Synergie- oder Zwischennutzung auf dem Gebiet Garwiden einverstanden erklären.

**Anträge**

1. Aufgrund all dieser Punkte beantragt der Gemeinderat Oensingen die ersatzlose Streichung des Standortes Oensingen Fröschenloch für Gewächshäuser im Richtplan. Wie aufgezeigt, sind diverse raumplanerische Punkte offen und bedürfen offensichtlich einer tieferen Abstimmung.
2. In jedem Fall ist die Haltung des Gemeinderates für die Auflage zu korrigieren.
3. Die kommunalen Landschaftsschutzzonen sind als Ausschlusskriterium festzulegen, nicht bloss als Vorbehaltsgebiet.
4. Für in Frage kommende Gebiete ist ein kommunaler Gestaltungsplan zu erarbeiten und nicht ein kantonaler.

**L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Kultur**

Der Gemeinderat Oensingen wirft die Frage auf, ob aufgrund der intensiven Nutzung, insbesondere seit der Neueröffnung des Restaurants Roggen, der Roggen mittel- bis langfristig als Sondernutzung Freizeit aufzunehmen sei. Der Gemeinderat ist offen für eine Besprechung zur grundsätzlichen Auslegeordnung.

**Anträge**

Keine Anträge notwendig, lediglich Hinweise

**V-6 Fuss- und Veloverkehr**

Bei der weiteren Planung im ausgeschiedenen Planungskorridor ist das Gesamtverkehrsprojekt Oensingen zu berücksichtigen. Der Verzicht auf eine Ausweisung über die Industriezone wird begrüsst. Es ist auf den künftigen Konflikt der Velolandroute und der künftigen Erschliessung der Kiesgrube Aebisholz hinzuweisen.

**Anträge**

Keine Anträge notwendig, lediglich Hinweise

**E-1.1 Oberflächengewässer Dünnern**

Für den Gemeinderat ist ein abgestimmtes Projekt, welches allen Bedürfnissen (Landschaftsschutz, Flächenverbrauch, Kosten, Hochwasserschutz, Naherholung usw.) Rechnung trägt, ein zwingendes Erfordernis. Die Vorprojektvariante "Ausbauen und Aufwerten" trägt dem aus Sicht des Gemeinderates Rechnung. Im Hotspot Naherholung in der Äusseren Klus Oensingen erkennt der Gemeinderat ein grosses Potenzial. Insgesamt ist der Gemeinderat ist mir dem Vorhaben einverstanden.

**Anträge**

Keine Anträge notwendig, bzw. Vorhaben belassen und mit Festsetzung unter Vorbehalt allfälliger Änderungen einverstanden.

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beauftrage den Leiter Bau mit der Eingabe zur Anhörung im Sinne des Sachverhalts und der Erwägungen.

## 4. Diskussion

Theodor Hafner fehlt die gesamte ÖV-Situation. Der Gemeindepräsident informiert ihn, dass es heute nur um Anpassungen im Richtplan geht. Im ÖV sind keine solchen geplant. Die Erneuerung des Bahnhofs wird wohl keine Richtplananpassung benötigen, weil der Ort selber bereits als Bahnhoffläche im Richtplan ausgeschieden ist. Der Gemeindepräsident nimmt das Anliegen aber gerne auf, gerade im Wissen, wie wichtig der Bahnhof ist.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Leiter Bau wird beauftragt, die Eingabe zur Anhörung im Sinne des Sachverhalts und der Diskussion vorzunehmen.

**Mitteilung an**
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Bau und Raumordnung
- Leiter Bau
- Akten

Traktandum Nr. 2022-241 Registratur-Nr. 0.2.2.2

**Festlegung des Lohnsummenanstiegs 2023 (Leistungslohn und Teuerungsausgleich)**

| | |
|---|---|
| Geschäftseigner | Fabian Gloor, Gemeindepräsident |
| Entscheidungsgrundlagen | PersR vom 25. Juni 2018 und Budget 2023 |
| Traktandenbericht verfasst durch | Gerda Graber, Leiterin Verwaltung |

## 1. Zuständigkeiten und Information

Das Geschäft ist öffentlich zu behandeln. Der Lohnsummenanstieg inkl. Teuerungsausgleich für das kommende Jahr ist Bestandteil des Budget 2023, welches durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

## 2. Sachverhalt

Gemäss § 53 ff des Personalreglements PersR wird jede Stelle einer Lohnklasse zugewiesen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel legt der Gemeinderat jährlich den Anstieg der Gehälter und den Ausgleich der Teuerung fest.

Im Budget 2023 sind 2,5% für den Teuerungsausgleich und 0,75% für den Leistungslohn eingestellt. Der Staat Solothurn hat für seine GAV-Angestellten für 2023 einen Teuerungsausgleich von 1,5% beschlossen.

Der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 wird die Teilrevision des Personalreglements inkl. der Anhänge zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Anhänge 2 (Lohnklassentabelle) und 3 (Lohnklassen und Einstufung des vollamtlichen Personals) haben eine Änderung erfahren. Der Systemwechsel auf 80 Lohnstufen bedingt eine Überführung der Gehälter. Daraus ergeben sich einmalige Überführungskosten per 1. Januar 2023 von 0,2% oder gerundet CHF 4'800, die im Budget 2023 ebenfalls miteingerechnet sind.

## 3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, für das Jahr 2023

3.1 den zu gewährenden Teuerungsausgleich auf 1,5% analog des Staats Solothurn festzusetzen;

3.2 den Anstieg des Leistungslohns auf 0,5% festzulegen und

3.3 für die einmalige Überführung der Gehälter in das neue Lohnsystem 0,2% oder CHF 4'800 zu bewilligen.

## 4. Diskussion

Dirk Weber betont, dass es in der Privatwirtschaft nicht gang und gäbe ist, jährliche Anpassungen der gesamten Lohnsumme vorzunehmen. Er war allerdings irritiert, weil die Erhöhung eher tief ausgefallen ist. Begründet wird die Erhöhung mit der Teuerungszulage, welche vom Kanton beschlossen wurde. Mit den weiteren Komponenten müsste man seiner Meinung nach eher gegen 3% kommen.

Die Leiterin Verwaltung erklärt, dass man die aktuellen Löhne plus 1.5% Teuerung als Basis genommen habe. Auf diesen Betrag wird ein allfälliger Leistungslohn ausgerichtet, welcher von den Mitarbeiterbeurteilungen abhängig ist und deshalb individuell ausfällt. Der danach festgelegte Lohn entspricht dem heute gültigen Personalreglement, resp. Lohnsystem. Sollte die Gemeindeversammlung der Teilrevision des Personalreglements zustimmen, tritt ab 1. Januar 2023 das neue Lohnsystem mit 80 Stufen in Kraft. Die neue Einstufung jedes Mitarbeitenden wird dann auf die nächst höhere Stufe erfolgen. Dies macht rund 0.2% der Lohnsumme aus. Insgesamt wird jeder Mitarbeitende zwischen 1.5 und 2% mehr Lohn erhalten.

Der Gemeindepräsident ergänzt, dass die erwähnten 0.2% auch noch als ein Teil des Teuerungsausgleichs angesehen werden können. Dies ist aber individuell und trifft nicht jeden Mitarbeitenden in gleicher Weise. Niemand wird aber schlechter fahren als heute.

Dirk Weber meldet sich noch einmal zu Wort. Er war primär irritiert, dass die Teuerung aktuell rund 3% beträgt und nur 1.5% ausgeglichen werden sollen. Demzufolge wird nicht der volle Teuerungsausgleich gewährt.

Der Gemeindepräsident erwidert, dass es auch beim Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) verschiedene Ansätze gibt. Je nachdem, wo man nachschaut, beträgt die effektive Teuerung wahrscheinlich zwischen zwei und drei Prozenten. Mit der Teilrevision wird nun alles auf null gesetzt. Die Einstufungen sind aufgrund des neuen Personalreglements schwierig, und der Vorschlag ist für die Geschäftsleitung nachvollziehbar.

Im Übrigen vertritt die Leiterin Verwaltung die Meinung, 1.5% seien optimal, weil die Lehrer gleich viel erhalten.

Nicole Wyss vertritt klar die Meinung, dass 1.5% zu wenig sind, weil diese den effektiven Anstieg nicht wettmachen.

Dirk Weber macht darauf aufmerksam, dass man jetzt nicht auf den Kanton verweisen sollte. Der Gemeinderat habe nämlich auch schon anders entschieden. Man könne sich nicht einmal auf den Kanton beziehen und ein anders Mal wieder nicht. Der Gemeinderat müsste hier eine klare Linie einhalten.

Der Gemeindepräsident vertritt die Meinung, dass der Antrag gut ist. Zusammen mit der Stufenanpassung ergibt es ja schlussendlich mehr als die 1.5% Teuerungszuschlag. Indirekt profitiere schlussendlich fast jeder vom Stufenanstieg und / oder durch die Überführung ins neue Lohnsystem. Zum Schluss habe jeder Mitarbeitende mehr als die 1.5% Teuerungszulage mit Ausnahme von denjenigen, die bereits am Maximum angelangt sind.

Deborah Geiser möchte wissen, ob sich der Gemeinderat auch in Zukunft grundsätzlich am Kanton orientiert. Gemäss Theodor Hafner halten sich auch andere Gemeinden daran, ebenso die Sozialregion und die Kreisschule.

Nicole Wyss ist ebenfalls der Meinung, dass man sich nicht einfach nur an den Kanton anlehnen kann, wenn es zum Vorteil der Gemeinde ist. Schliesslich habe man auch schon mal keine Teuerungszulage gegeben, obwohl der Kanton eine solche beschlossen hat.

Gemäss Fabian Gloor wird dies wohl immer wieder ein Thema sein. Was andere Gemeinden, andere Unternehmen oder eben der Kanton machen, wird immer ein Faktor des Lohnsummenanstiegs sein. Heute ist die Erhöhung der Gemeinde jedenfalls etwas mehr als diejenige des Kantons.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Dem Personal wird fürs 2023 ein Teuerungsausgleich von 1,5% gewährt.

5.2 Der Leistungslohnanstieg wird auf 0,5% festgelegt.

5.3 Die einmaligen Überführungskosten in das neue Lohnsystem werden auf 0,2% der Gesamtlohnsumme, resp. CHF 4'800 festgesetzt.

**Mitteilung an**
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Akten

Traktandum Nr. 2022-242 Registratur-Nr. 3.4.6

**IHC Roadrunners; Beteiligung an Sanierung des Spielfelds**

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Geschäftseigner

## 1. Zuständigkeiten und Information

Das Vereinswesen fällt gemäss OrgV in die Zuständigkeit des Gemeindepräsidenten.

## 2. Sachverhalt

Die IHC Roadrunners Oensingen gelangten mit einer Anfrage an die Einwohnergemeinde Oensingen. Der Belag des Spielfeldes ist trotz erst sieben Jahren Gebrauch schon arg in Mitleidenschaft gezogen worden. Es ist davon auszugehen, dass beim damaligen Einbau (2015) nicht das optimalste Material verwendet wurde. Gleichzeitig ist die Abnützung sicherlich um einiges intensiver und die Sensibilität um einiges höher als bei einer Strasse für Verkehr. In mehreren Gesprächen wurde die Situation mit Verantwortlichen des Vereins eingehend besprochen, und es konnte die untenstehende Einigung erzielt werden. Danach übernehmen Verein und Gemeinde je 40% der Kosten. Damit wird der Maximalsatz von 25% §13 ff. des Reglements über die Vereinsbeiträge und Sponsoring überschritten. Dies scheint aber in Anbetracht der Relevanz für den Vereinsbetrieb als gerechtfertigt.

Gesamtkosten max. CHF 50'000 (gemäss Offerten)

Kostenverteilung

20% Lotteriefonds
40% IHC Roadrunners Oensingen
40% Einwohnergemeinde Oensingen (max. CHF 20'000)

Der Betrag wurde unter Vorbehalt des Beschlusses ins Budget 2023 aufgenommen (Konto 3410.3636.01).

## 3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimme dem Vorschlag zu und mache damit von § 14 Abs. 2 des Reglements über die Vereinsbeiträge und Sponsoring Gebrauch.

## 4. Erwägungen

Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass nun eine gute Qualität gewählt wird, so dass der Belag nicht bereits in sieben Jahren wieder saniert werden muss.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Die Gemeinde Oensingen beteiligt sich mit 40% der Gesamtkosten, maximal aber CHF 20'000.

**Mitteilung an**
- IHC Roadrunners
- Gemeindepräsident
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Oensingen, 28. November 2022

**GEMEINDERAT OENSINGEN**

| Gemeindepräsident | Stabsstelle |
| --- | --- |
| Fabian Gloor | Madeleine Gabi |